Verbandssatzung

des Zweckverbands

"Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein"

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.05.2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Zweckverbands "Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein" erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hohner Harde und Jevenstedt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein".
- (3) Er hat seinen Sitz in Jevenstedt.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Breitbandausbau in den Gemeinden der angeschlossenen Ämter flächendeckend zu verwirklichen. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann diese selbst nutzen oder gegen ein Entgelt einem Dritten zur Verfügung stellen. In jedem Fall

- hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.
- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu z\u00e4hlen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre/ seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Sie oder er wird für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

Einberufung der Verbandsversammlung

Vorsitzenden Die Verbandsversammlung ist von der oder dem der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, Mitglieder der wenn ein Drittel der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird.
 - 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
 - 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00
 € (die Gesamtbelastung 24.000,00 €) nicht übersteigt,
 - 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

- 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000,00 € nicht übersteigt,
- 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
- 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €.

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zweckverband hat als ständigen Ausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 9

Lenkungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Ausschuss eingerichtet, der aus führenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verbandsmitglieder besteht.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich t\u00e4tig. F\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit gelten die Vorschriften f\u00fcr Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz \u00fcber kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Jevenstedt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, so weit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat sich in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung um Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu bemühen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Neben der Kündigungserklärung bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.
- (4) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zu Stande, ist die Kommunalaufsicht des Kreises einzubeziehen.

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.. Auf Veröffentlichungen ist auf der Homepage des geschäfstführenden Amtes hinzuweisen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.06.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, den 24.06.2010

gez. Neve
Hans Hinrich Neve
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 sind die Ämter:

1.

Eiderkanal, der Amtsvorsteher Schulstraße 36 24783 Osterrönfeld

2.

Fockbek, der Amtsvorsteher Rendsburger Straße 42 24787 Fockbek

3.

Hohner Harde, der Amtsvorsteher Rendsburger Straße 42 24787 Fockbek

4.

Jevenstedt, der Amtsvorsteher Meiereistraße 5 24808 Jevenstedt